## Bargeldtransfer über die Grenze

Zur Bekämpfung der Geldwäsche müssen Bargeld und dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel wie Aktien, Sparbücher, Schecks und elektronisches Geld bei Einreise in die EU und bei Ausreise aus der EU an der Grenze unaufgefordert schriftlich angemeldet werden. Die Grenze für die Anmeldung wurde ab 15. Juni 2007 von 15.000 € auf 10.000 € gesenkt. Im Reiseverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten gilt weiterhin mündliche Auskunftspflicht auf Anfrage des Zollbeamten, ab 15. Juni 2007 jedoch

zwischen EU-Mitgliedstaaten gilt weiterhin mündliche Auskunftspflicht auf Anfrage des Zollbeamten, ab 15. Juni 2007 jedoch bereits ab 10.000 € auch für Edelmetalle und Edelsteine. Die Verletzung der Anzeigepflichten an den Außen- und Innengrenzen der EU ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 1 Mio. € Geldbuße belegt werden kann. Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung können Barmittel beschlagnahmt werden. Die Zollverwaltung ist befugt, personenbezogene Daten an Polizei, Justizbehörden und Finanzverwaltung zu übermitteln.